



## **§ 2 Sonstige Bekanntgaben**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder, sofern dies nicht zeitlich möglich ist, an den in § 1 Abs. 3 genannten Anschlagtafeln.

§ 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 3 Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) oder an den in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Anschlagtafeln oder durch Rundschreiben.

## **§ 4 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse, die aus dem Vorsitzenden, sowie 9 Mitgliedern und Stellvertretern bestehen:

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Bauausschuss
- d) Ausschuss für Wirtschaft, Weinbau und Landwirtschaft
- e) Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren
- f) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport
- g) Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gemeindeausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, können aus der Mitte des Gemeinderats und sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen.

## **§ 5 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

## **§ 7**

### **Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet.

## **§ 8**

### **Jugendvertretung**

Das in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zu wählende Mitglied für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

## **§ 9**

### **Seniorenbeirat**

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder und Mitglieder der Gemeindeausschüsse erhalten keine Sitzungsgelder.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen (Druck-, Porto-, Telefonkosten etc.) und der sonstigen persönlichen Aufwendungen (Schulungskosten etc.), die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Entschädigung.

- (3) Die Entschädigung wird in Form eines jährlichen Durchschnittsbetrages in Höhe von 80,00 Euro je Ratsmitglied gezahlt. Die Ausgleichszahlung ist jährlich nachträglich und längstens für die Dauer des Mandats oder der Legislaturperiode zu zahlen.

### **§ 11**

#### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).

Diese wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 12**

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 die Hälfte des Tagessatzes.

- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 342,00 € gemäß § 13 Abs. 2 KomAEVO.

- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Ratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen kein Sitzungsgeld.  
§ 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 05.10.2009 in Kraft.

Stadecken-Elsheim, den

Hermann Müller  
Ortsbürgermeister

## **Anhang** **zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stackeden-Elshem**

Dem Hauptausschuss wird zur entscheidenden Beschlussfassung die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen von mehr als 100,00 Euro bis 500,00 Euro übertragen.

### **Verfügungsbeschluss:**

Dem Ortsbürgermeister werden neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und den ihm zustehenden sonstigen gesetzlichen Rechten noch folgende Kompetenzen zur endgültigen Entscheidung eingeräumt:

- a) Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei unerheblichen Beträgen  
– bis 100,00 Euro
- b) den Erlass von Forderungen bei unerheblichen Beträgen  
– bis 100,00 Euro
- c) Die Leistung von Einzelausgaben im Rahmen des Haushaltsplans je Maßnahme bis zu einem Betrag von 2.000,00 €
- d) Der Abschluss von Pachtverträgen
- e) Die Stundung von Forderungen sowie die Vereinbarung von Ratenzahlungen